

Fall 11. Schwierige Vollstreckung

Schwerpunkt im Handelsrecht:

Kontokorrentverhältnis – Pfändung kontokorrentgebundener Einzelforderungen – Pfändung gegenwärtiger und zukünftiger Kontokorrentsalden

Sachverhalt

Theo Trödel (T) betreibt einen kleinen Handel mit Antiquitäten, Teppichen und Kunstgegenständen. Den größten Teil seiner Waren bezieht *T* aus der Großhandlung Ramsch & Co. KG (R-KG), die ihrerseits in unregelmäßigen Abständen wertvolle Einzelstücke zu Ausstellungszwecken von *T* kauft. Um die Abwicklung der Geschäfte zu vereinfachen, vereinbart *T* mit der R-KG, dass alle aus der Geschäftsverbindung entstehenden Ansprüche miteinander verrechnet und jeweils am Ende eines Monats saldiert und ausgeglichen werden sollen.

Als *Günter Gierig (G)*, der einen vollstreckbaren Zahlungstitel über 17.800 EUR gegen *T* in den Händen hält, von dieser Vereinbarung erfährt, erwirkt er bei dem zuständigen Vollstreckungsgericht einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, durch den die „angeblichen“ Ansprüche des *T* gegen die R-KG aus dem bestehenden Kontokorrentverhältnis

1. bezüglich aller in das Kontokorrent einzustellenden Einzelansprüche,
2. auf Ausgleichung des gegenwärtigen oder eines zukünftigen „Saldoüberschusses“ bis zur Höhe der titulierten Forderung zuzüglich Kosten gepfändet werden. Der Beschluss wird der R-KG am 17.5.2017 zugestellt.

Zuletzt hatte sich das „Verrechnungskonto“ so entwickelt:

Für den 30.4.2017 wurde ein Saldo von 2.500 EUR zugunsten der R-KG festgestellt. Zur Ausgleichung des Kontos und um ein „Polster“ für weitere Käufe bei der R-KG zu haben, stellte *T* am 15.5.2017 der R-KG einen Scheck über 7.500 EUR aus. Einen Tag später schrieb die R-KG den entsprechenden Betrag unter dem Vorbehalt des Zahlungseinganges dem Konto von *T* gut.

Für die Lieferung einer Vase an die R-KG wird nunmehr am 20.5.2017 ein Betrag von 6.000 EUR zugunsten von *T* verbucht. Da die Bank von *T* dessen Scheck bei Vorlegung mangels ausreichender Deckung nicht einlöst, storniert die R-KG die Gutschrift der 7.500 EUR am 24.5.2017. Am 28.5.2017 wird die übliche Monatsbestellung von *T* ausgeführt und sein Konto bei der R-KG mit 4.390 EUR belastet. In den folgenden Monaten gerät *T* zunehmend in Zahlungsschwierigkeiten, bis die R-KG schließlich im August 2017 ihre Lieferungen an *T* einstellt und das Kontokorrentverhältnis kündigt. Der Abschlusssaldo und die vorausgegangenen Monatsabschlüsse weisen jeweils Überschüsse zugunsten der R-KG aus.

G verlangt von der R-KG Zahlung von 11.000 EUR. T habe im Mai 2017 bei der R-KG ein Guthaben in dieser Höhe gehabt, das von der Pfändung erfasst worden sei. Dass die R-KG ungedeckte Schecks entgegennehme, gehe ihn, G, nichts an. In Höhe von 6.000 EUR ergebe sich der Anspruch im Übrigen bereits aus der Pfändung des einzelnen in das Kontokorrent eingestellten Kaufpreisanspruchs.

Kann G von der R-KG Zahlung verlangen

1. i. H. v. 6.000 EUR aufgrund der Pfändung und Überweisung des Kaufpreisanspruchs zur Einziehung?
2. i. H. v. bis zu 11.000 EUR aufgrund einer Saldopfändung und Überweisung zur Einziehung?

Lösung

A. Frage 1

I. Einziehungsrecht an der Einzelforderung über 6.000 EUR

G kann gem. § 433 Abs. 2 BGB i. V. m. § 836 Abs. 1 ZPO das Recht haben, die Kaufpreisforderung von T gegen die R-KG i. H. v. 6.000 EUR bei der R-KG einzuziehen. Ein solches Einziehungsrecht gem. § 836 Abs. 1 ZPO setzt die wirksame Pfändung (§ 829 ZPO) und Überweisung (§ 835 ZPO) einer dem T gegen die R-KG zustehenden Forderung in der entsprechenden Höhe voraus.

1. Wirksamer Pfändungsbeschluss gem. § 829 Abs. 1 ZPO

Der vom zuständigen Vollstreckungsgericht zugunsten von G erlassene Pfändungsbeschluss kann wegen mangelnder Bestimmtheit des Pfändungsausspruchs unwirksam sein. Das ist der Fall, wenn die zu pfändende Forderung aufgrund des Ausspruchs nicht ohne weiteres konkretisiert werden kann; kleinere Ungenauigkeiten in der Bezeichnung sind jedoch unschädlich.¹

An einer hinreichenden Bestimmtheit des von G erwirkten Pfändungsbeschlusses kann es hier fehlen, weil der Beschluss in Ziff. 1 die Pfändung der Ansprüche pauschal „bezüglich aller in das Kontokorrent einzustellenden Einzelansprüche“ ausspricht.

Damit umfasst er auch zukünftige Ansprüche. Diese sind jedoch nur unter der Voraussetzung pfändbar, dass zwischen Schuldner und Drittschuldner bereits eine Rechtsbeziehung besteht, aus der sich genügend bestimmbare Forderungsrechte ergeben können.² Ohne eine solche Rechtsbeziehung ist der Vollstreckungserfolg so ungewiss, dass die Inanspruchnahme staatlicher Vollstreckungsorgane und die Belästigung des potentiellen Drittschuldners unvermeidbar wären.

Eine hinreichende Bestimmbarkeit der zukünftigen Forderungen kann sich hier indes aus der Bindung dieser Forderungen an ein zwischen T und der R-KG möglicherweise bestehendes Kontokorrentverhältnis ergeben. Da in das Kontokorrent nur solche Forderungen eingestellt werden, die einer laufenden Geschäftsverbindung zwischen den Beteiligten entstammen, ist die Entstehung entsprechender Forderungen hinreichend wahrscheinlich. Der Pfändungsausspruch genügt daher

¹ *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 829 Rn. 22; im Ergebnis auch *MüKoZPO/Smid*, § 829 Rn. 13.

² *BGH NJW* 1982, 2193 (2195).

dem Bestimmtheitserfordernis, wenn zwischen *T* und der R-KG ein wirksames Kontokorrentverhältnis i. S. d. § 355 HGB besteht.

Voraussetzung dafür ist nach § 355 Abs. 1 HGB zunächst, dass jedenfalls eine Partei die Kaufmannseigenschaft besitzt. *T* betreibt einen kleinen Handel mit Antiquitäten, Teppichen und Kunstgegenständen. Damit liegt ein Gewerbebetrieb vor. Ferner ist gem. § 1 Abs. 2 HGB vom Vorliegen eines Handelsgewerbes auszugehen, so dass *T* Kaufmann i. S. v. § 1 Abs. 1 HGB ist.³ Die R-KG ist gem. §§ 5, 6 Abs. 1 HGB Kaufmann kraft Eintragung. Die persönlichen Voraussetzungen für die Anwendung von § 355 Abs. 1 HGB liegen somit vor.

Zwischen *T* und der R-KG besteht auch die gem. § 355 Abs. 1 HGB geforderte regelmäßige Geschäftsverbindung. Zur Vereinfachung der Geschäftsabwicklung haben die Parteien die Inrechnungstellung, Verrechnung und Saldofeststellung am Ende eines jeden Monats vereinbart, also die wesentlichen Bestandteile eines Kontokorrents gem. § 355 HGB. Die im Rahmen dieses Kontokorrentverhältnisses entstehenden Forderungen sind genügend bestimmt. Folglich ist der Pfändungsauspruch gem. Ziff. 1 hinreichend genau.

2. Wirksamer Überweisungsbeschluss und Zustellung

Der vom Vollstreckungsgericht gem. § 835 Abs. 1 ZPO erlassene Überweisungsbeschluss ist in zulässiger Weise mit dem Pfändungsbeschluss verbunden.⁴ Außerdem ist der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss gem. §§ 829 Abs. 2 S. 1, Abs. 3, 835 Abs. 3 S. 1 ZPO der Drittschuldnerin, der R-KG, am 17.5.2017 ordnungsgemäß zugestellt worden.

3. Pfändbare Forderung

Schließlich muss dem Schuldner *T* die Forderung gegen die Drittschuldnerin, also die R-KG, zustehen und es dürfen keine Pfändungsverbote eingreifen.

T hat gegen die R-KG aus einem Vasenverkauf einen Kaufpreisanspruch i. H. v. 6.000 EUR. Einer Pfändung dieser Forderung durch *G* kann jedoch entgegenstehen, dass diese Forderung nicht übertragbar ist. Eine Pfändung ist dann gem. § 851 Abs. 1 ZPO ausgeschlossen.⁵ Die Übertragbarkeit der Forderung kann durch die zwischen *T* und der R-KG getroffene Kontokorrentabrede ausgeschlossen sein. Bei einer Kontokorrentabrede i. S. d. § 355 HGB verlieren die hier einbezogenen einzelnen Forderungen ihre rechtliche Selbständigkeit. Sie bleiben zwar zunächst als Einzelforderungen rechtlich existent,⁶ werden durch die Einstellung in das Kontokorrent aber „gelähmt“ und sind – wirtschaftlich betrachtet – zu Rechnungsposten

³ § 1 Abs. 2 HGB statuiert eine widerlegliche Vermutung für das Bestehen eines Handelsgewerbes, vgl. statt aller Baumbach/Hopt/Hopt, § 1 Rn. 25; MüKoHGB/Schmidt K., § 1 Rn. 1; Staub/Oetker, § 1 Rn. 2.

⁴ Die ganz h.M. hält eine solche Verbindung für zulässig, vgl. z.B. Zöller/Stöber, § 835 Rn. 3.

⁵ Nach ganz h.M. wird der Streit über die Unpfändbarkeit gem. § 851 ZPO im Einziehungsprozess und nicht im Erinnerungsverfahren berücksichtigt, da es sich um eine materiellrechtliche Frage handelt, die eher in das Erkenntnisverfahren als in das vereinfachte Erinnerungsverfahren passt, vgl. BGH NJW 1998, 1553 (1555).

⁶ Erst mit Anerkennung des Saldos gehen die Einzelforderungen unter; der mit dem Saldoanerkennnis entstehende Anspruch beruht auf einem neuen, selbständigen Verpflichtungsgrund und ist von dem früheren Schuldgrund losgelöst, vgl. BGHZ 58, 257 (260) m. w. N.; 80, 172 (176); zum Saldoanerkennnis vgl. auch Staub/Canaris, 4. Aufl., § 355 Rn. 99 ff.; Schmidt K., HandelsR., § 21 Rn. 30 ff.

geworden. Sie können von dem Gläubiger deshalb nicht mehr selbständig geltend gemacht werden.⁷ Damit ist auch ihre Abtretbarkeit ausgeschlossen.⁸ In jeder Kontokorrentabrede liegt somit zumindest auch die konkludente Vereinbarung über den Ausschluss der Abtretbarkeit i.S.d. § 399, 2. Fall BGB.⁹ Das somit bestehende Abtretungsverbot ist auch nicht gem. § 354a Abs. 1 S. 1 HGB unwirksam, da diese Vorschrift bewusst allein auf die isolierten Abtretungsverbote nach § 399 BGB zugeschnitten wurde.¹⁰

Weiterhin muss die Kaufpreisforderung von der Kontokorrentabrede erfasst sein. Nach der zwischen *T* und der R-KG getroffenen Vereinbarung sollten „alle aus der Geschäftsverbindung entstehenden Ansprüche“ in das Kontokorrent eingestellt werden. Die Forderung von 6.000 EUR ergab sich aus dem Kaufvertrag über eine Vase. Dabei handelt es sich um eines der zwischen *T* und der R-KG üblichen Geschäfte. Die Forderung entsprang somit der bestehenden Geschäftsbeziehung. Aus diesem Grunde unterfiel sie der Kontokorrentabrede und war mithin nicht mehr gesondert abtretbar (§ 399, 2. Fall BGB). Die Voraussetzungen des § 851 Abs. 1 ZPO liegen vor. Die Pfändung der Kaufpreisforderung ist danach grundsätzlich ausgeschlossen.

Etwas anderes könnte sich aber aus § 851 Abs. 2 ZPO ergeben. Danach kann eine gem. § 399 BGB nicht übertragbare Forderung abweichend von § 851 Abs. 1 ZPO gepfändet werden, soweit der aufgrund der Forderung geschuldete Gegenstand der Pfändung unterworfen ist. Geschuldet war hier Geld. Geld ist pfändbar, die Voraussetzungen des § 851 Abs. 2 ZPO liegen damit vor. Eine Pfändung des Kaufpreisanspruchs wäre danach trotz § 851 Abs. 1 ZPO möglich. Die Anwendbarkeit des § 851 Abs. 2 ZPO kann aber nach § 357 S. 1 HGB ausgeschlossen sein. Diese Vorschrift bestimmt Gegenstand und Umfang der Pfändung eines gegenwärtigen Kontokorrentguthabens. Sie spricht dabei lediglich vom „Überschuss aus der laufenden Rechnung“, nicht aber von einzelnen Forderungen. § 357 S. 1 HGB ist deshalb die Wertung zu entnehmen, dass eine Pfändung kontokorrentgebundener Einzelforderungen mit dem Sinn und Zweck des Kontokorrentvertrages i.S.d. § 355 HGB nicht vereinbar ist.¹¹ Aus diesem Grund wird § 851 Abs. 2 ZPO von der spezielleren Vorschrift des § 357 S. 1 HGB verdrängt. Es bleibt deshalb dabei, dass eine wirksame Pfändung der Einzelforderung über 6.000 EUR wegen des Pfändungsverbotes des § 851 Abs. 1 ZPO nicht möglich war.

4. Ergebnis zu I.

G hat aufgrund einer Pfändung und Überweisung der in das Kontokorrent eingestellten Kaufpreisforderung von *T* gegenüber der R-GmbH i. H. v. 6.000 EUR nicht das Recht, diese Forderung bei der R-KG einzuziehen.

⁷ Vgl. hierzu MüKoHGB/Langenbucher, § 355 Rn. 58; Staub/Canaris, 4. Aufl., § 355 Rn. 102; Schmidt K., HandelsR, § 21 Rn. 16f.

⁸ BGHZ 73, 259 (263); Baumbach/Hopt/Hopt, § 355 Rn. 7; EBS/Grundmann, § 355 Rn. 14; MüKoHGB/Langenbucher, § 355 Rn. 61; RWH/Wagner, § 355 Rn. 28; Staub/Canaris, 4. Aufl., § 355 Rn. 109.

⁹ Vgl. EBS/Grundmann, § 355 Rn. 14; MüKoHGB/Langenbucher, § 355 Rn. 61; Staub/Canaris, 4. Aufl., § 355 Rn. 109; Schmidt K., HandelsR, § 21 Rn. 18.

¹⁰ Baumbach/Hopt/Hopt, § 354a Rn. 1; EBS/Wagner, § 354a Rn. 7; EBS/Grundmann, § 355 Rn. 10, 14; MüKoHGB/Schmidt K., § 354a Rn. 12; MüKoHGB/Langenbucher, § 355 Rn. 64; Oetker/Maultzsch, § 354a Rn. 11, § 355 Rn. 39; Staub/Canaris, 4. Aufl., § 354a Rn. 9 und § 355 Rn. 114.

¹¹ Vgl. BGHZ 80, 172 (176); Baumbach/Hopt/Hopt, § 357 Rn. 1; EBS/Grundmann, § 357 Rn. 1; MüKoHGB/Langenbucher, § 355 Rn. 65; Oetker/Maultzsch, § 355 Rn. 44; Staub/Canaris, 4. Aufl., § 355 Rn. 115.

B. Frage 2**II. Einziehungsrecht am Saldoüberschuss i. H. v. bis zu 11.000 EUR**

G kann aber gem. §§ 836 Abs. 1, 829, 835 ZPO berechtigt sein, einen zugunsten von T bestehenden Saldoüberschuss bei der R-KG einzuziehen.

Das setzt voraus, dass ein Saldoüberschuss zugunsten von G gepfändet und ihm zur Einziehung überwiesen worden ist. In dem der R-KG als Drittschuldnerin am 17.5.2017 zugestellten Pfändungs- und Überweisungsbeschluss wurde in Ziff. 2 auch die Pfändung der gegenwärtigen oder zukünftigen Saldoüberschüsse ausgesprochen.

1. Pfändung des gegenwärtigen Saldos

Das von G geltend gemachte Recht, gem. § 836 Abs. 1 ZPO einen dem T zustehenden Saldoüberschuss bei der R-KG einzuziehen, kann sich zunächst aus der Pfändung und Überweisung des gegenwärtigen Saldos gem. § 357 S. 1 HGB ergeben.

a) Maßgeblicher Zeitpunkt

Da der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss am 17.5.2017 der R-KG zugestellt wurde und damit die Pfändung gem. § 829 Abs. 3 ZPO am 17.5.2017, also innerhalb einer laufenden Kontokorrentperiode, als bewirkt anzusehen ist, ist zunächst fraglich, welcher Zeitpunkt für die Festlegung des gegenwärtigen Saldos gem. § 357 S. 1 HGB maßgeblich ist. In Betracht kommen der Zeitpunkt des nächsten Periodenabschlusses oder der Zeitpunkt der Zustellung.

aa) Nächster Periodenabschlusses maßgeblich

§ 357 S. 1 HGB spricht lediglich vom Anspruch auf dasjenige, „was seinem Schuldner als Überschuss aus der laufenden Rechnung zukommt“. Aus der Kontokorrentabrede ergibt sich, dass die Feststellung eines Überschusses für den einen oder anderen Teil jeweils nur zum Ende der Rechnungsperiode erfolgt. Daher kann § 357 S. 1 HGB so zu verstehen sein, dass es auf den Saldo zur Zeit des nächsten Periodenabschlusses ankommt.¹² § 357 S. 1 HGB ordnet allerdings an, dass die nach der Pfändung entstehenden Schuldposten dem Gläubiger nicht entgegengehalten werden können. Mithin hätte das genannte Verständnis des § 357 S. 1 HGB zur Folge, dass für den Zeitraum zwischen der Pfändung und dem nächsten Rechnungsabschluss ausschließlich die in das Kontokorrent eingestellten Guthabenposten zugunsten des Gläubigers berücksichtigt würden. Folglich müssten zumindest die am 20.5.2017 dem Konto von T gutgeschriebenen 6.000 EUR bei der Ermittlung des gegenwärtigen Saldos berücksichtigt werden.

bb) „Zustellungssaldo“ maßgeblich

Stellt man hingegen auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Pfändung ab, also der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner (§ 829 Abs. 3 ZPO), so würden auch die der Pfändung nachfolgenden positiven Kontobewegungen nicht von der Pfändung erfasst. Maßgeblich wäre dann vielmehr der sog. „Zustellungssaldo“.¹³ Dabei würde es sich buchungstechnisch um einen

¹² Zu dieser früher in der Literatur vertretenen Ansicht vgl. Schlegelberger/*Hefermehl*, § 357 Rn. 3 m. w. N.

¹³ Inzwischen ganz h. M., vgl. BGHZ 80, 172 (176) m. w. N.; Baumbach/*Hopt/Hopt*, § 357 Rn. 2; EBJS/*Grundmann*, § 357 Rn. 4; KKRm/*Koller*, § 357 Rn. 2; MüKoHGB/*Langen-*

vorläufigen Abschluss des Kontos im Verhältnis zwischen Drittschuldner und Gläubiger handeln.¹⁴ Er würde nichts daran ändern, dass die nach der Kontokorrentabrede vorzunehmende Saldierung erst zum Abschluss der Rechnungsperiode erfolgt. Der erst zwei Tage nach Zustellung des Pfändungsbeschlusses dem Konto von *T* am 20.5.2017 gutgeschriebene Betrag von 6.000 EUR wäre bei der Feststellung des Zustellungssaldos folglich nicht zu berücksichtigen.

cc) Streitentscheidung

Der Wortlaut von § 357 S. 1 HGB deckt beide Lösungen. Für die Entscheidung kommt es maßgeblich auf den Sinn und Zweck der Vorschrift an. § 357 HGB ist eine Schutzvorschrift zugunsten des pfändenden Gläubigers, dem durch die Kontokorrentabrede der Zugriff auf die einzelnen kontokorrentgebundenen Forderungen verwehrt ist.¹⁵ Könnte der Gläubiger lediglich den nächsten Abschlussaldo pfänden, hätte der Schuldner regelmäßig die Möglichkeit, bis zum Ende der Rechnungsperiode für neue Schuldposten zu sorgen, so dass sein Konto zu diesem Zeitpunkt ein Debet aufweisen und die Pfändung ins Leere gehen würde.¹⁶ Vor solchen Manipulationen soll der Gläubiger durch § 357 HGB geschützt werden. Es ist demzufolge entscheidend auf den Zustellungssaldo abzustellen. Der Schuldner kann damit den gepfändeten Saldo nicht mehr verringern. Für eine darüber hinausgehende Begünstigung des Gläubigers bei der Pfändung des gegenwärtigen Saldos durch die zusätzliche Berücksichtigung von Guthabenposten, die nach der Pfändung in das Kontokorrent eingestellt werden, sind sachliche Gründe nicht ersichtlich. Dem entspricht auch der aus den Gesetzesmaterialien ersichtliche Wille des Gesetzgebers, dem Gläubiger nachträgliche Erhöhungen des Guthabens des Schuldners nicht zugute kommen zu lassen.¹⁷

b) Höhe des Saldos

Bei der Ermittlung des Zustellungssaldos ist zunächst von dem Debet auf dem Konto von *T* aus dem Vormonat i. H. v. 2.500 EUR auszugehen. Soweit keine abweichenden Vereinbarungen bestehen, wird ein Saldoanspruch bei fortbestehendem Kontokorrent auf die nachfolgende Abrechnungsperiode „vorgetragen“,¹⁸ es sei denn, der Saldogläubiger verlangt dessen Auszahlung.¹⁹ Am 16.5.2017 wurde *T* der Scheckbetrag i. H. v. 7.500 EUR gutgeschrieben. Damit ergab sich am 17.5.2017 rechnerisch ein von der Pfändung erfasster Überschuss zugunsten von *T* i. H. v. 5.000 EUR.

Als Ausnahme von § 357 S. 1 HGB, wonach die zeitlich nach der Pfändung durch neue Geschäfte entstehenden Schuldposten dem Gläubiger nicht in Rechnung zu

bucher, § 357 Rn. 4; RWH/Wagner, § 357 Rn. 2; Staub/Canaris, 4. Aufl., § 357 Rn. 12 ff.; Schmidt K., HandelsR, § 21 Rn. 60.

¹⁴ EBJS/Grundmann, § 357 Rn. 4; MüKoHGB/Langenbucher, § 357 Rn. 8; Schimansky/Bunte/Lwowski/Bitter, § 33 Rn. 44; Staub/Canaris, 4. Aufl., § 357 Rn. 11 ff.; Schmidt K., HandelsR, § 21 Rn. 60.

¹⁵ BGHZ 80, 172 (177 f.); EBJS/Grundmann, § 357 Rn. 1; MüKoHGB/Langenbucher, § 357 Rn. 1; Staub/Canaris, 4. Aufl., § 357 Rn. 1.

¹⁶ Vgl. BGHZ 80, 172 (178).

¹⁷ Vgl. dazu BGHZ 80, 172 (177) mit Nennung der entsprechenden Fundstellen.

¹⁸ Baumbach/Hopt/Hopt, § 355 Rn. 11; BeckOK HGB/Füller, § 355 Rn. 23; MüKoHGB/Langenbucher, § 355 Rn. 87; Staub/Canaris, 4. Aufl., § 355 Rn. 201.

¹⁹ Baumbach/Hopt/Hopt, § 355 Rn. 11, 21; EBJS/Grundmann, § 355 Rn. 30; MüKoHGB/Langenbucher, § 355 Rn. 87; Staub/Canaris, 4. Aufl., § 355 Rn. 201.

stellen sind, kann jedoch die am 24.5.2017 erfolgte Stornierung der Scheckgutschrift zu berücksichtigen sein. Voraussetzung dafür ist gem. § 357 S. 2 HGB, dass die Rückbuchung aufgrund einer bereits vor dem Zeitpunkt der Pfändung bestehenden Berechtigung des Drittschuldners erfolgte. Ein solches „altes Geschäft“ im Sinne der Vorschrift liegt unter anderem dann vor, wenn vor der Pfändung dem Kontokorrent der Betrag eines unter Einlösungsvorbehalt entgegengenommenen Schecks gutgeschrieben und der Scheck später nicht eingelöst wird.²⁰ Der Grund für die spätere Rückbuchung des „Scheckbetrages“ liegt bereits bei der zeitlich vor der Pfändung erfolgten Gutschrift vor. Die Gutschrift des Scheckbetrages erfolgte unter dem Vorbehalt des Zahlungseinganges, so dass *G* die Rückbuchung gegen sich gelten lassen muss.

Am 17.5.2017 wies das Kontokorrentkonto von *T* somit ein Debet i.H.v. 2.500 EUR auf. Die Pfändung des gegenwärtigen Saldos ging damit mangels Guthabens von *T* ins Leere.

2. Pfändung eines zukünftigen Saldos

Das Einziehungsrecht von *G* kann sich aber aus der Pfändung der zukünftigen Saldoüberschüsse ergeben. Der am 17.5.2017 zugestellte Pfändungs- und Überweisungsbeschluss sprach in Ziff. 2 auch die Pfändung zukünftiger Salden aus. Damit der Pfändungsausspruch den Bestimmtheitsanforderungen genügt, müssen die zukünftigen Forderungen hinreichend bestimmt bezeichnet sein. Der Abschlussaldo im Rahmen eines Kontokorrentverhältnisses entsteht entsprechend der getroffenen Vereinbarung jeweils periodisch neu. Daher genügt für die Bestimmbarkeit des zukünftigen Saldoüberschusses die genaue Bezeichnung des bestehenden Kontokorrentverhältnisses.²¹ Das zwischen *T* und der R-KG bestehende Kontokorrentverhältnis war in dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss hinreichend genau bezeichnet.

Eine wirksame Pfändung setzt weiterhin voraus, dass sich bei einem der nach der Pfändung abgerechneten turnusmäßigen Rechnungsabschlüsse ein Überschuss zugunsten von *T* ergeben hat. Ein solcher Überschuss kann bei dem Rechnungsabschluss Ende Mai 2017 entstanden sein. Ausgehend von der Vorbelastung aus dem Monat April 2017 i.H.v. 2.500 EUR und unter Berücksichtigung der am 20.5.2017 erfolgten Gutschrift von 6.000 EUR – die stornierte Scheckgutschrift bleibt bei der Berechnung außer Betracht – ergab sich am 20.5.2017 ein rechnerisches Plus von 3.500 EUR zugunsten von *T*. Für die Ermittlung des Saldos am Ende des Monats Mai 2017 kommt es darauf an, ob die am 28.5.2017 erfolgte Belastung des Kontos von *T* i.H.v. 4.390 EUR ebenfalls zu berücksichtigen ist. Der Einbeziehung des Schuldpostens in den Rechnungsabschluss am Monatsende Mai 2017 steht § 357 S. 1 HGB nicht entgegen. Diese Vorschrift stellt lediglich auf den Akt der Pfändung ab und ist damit nur auf die Pfändung des gegenwärtigen Guthabens gerichtet.²² Sie ist folglich auf die Pfändung zukünftiger Salden nicht anwendbar. Die Pfändung zukünftiger Salden bestimmt sich vielmehr nach den allgemeinen Vorschriften über die Pfändung und Überweisung einer Geldforderung (§§ 829 ff. ZPO). Für die Ermitt-

²⁰ Vgl. Baumbach/Hopt/Hopt, § 357 Rn. 4; MüKoHGB/Langenbacher, § 357 Rn. 17 ff.; Oetker/Maultzsch, § 357 Rn. 14; Staub/Canaris, 4. Aufl., § 357 Rn. 28 f.

²¹ BGHZ 80, 172 (181 f.); 84, 371 (Rn. 17); Baumbach/Hopt/Hopt, § 357 Rn. 6; MüKoHGB/Langenbacher, § 357 Rn. 27; RWH/Wagner, § 357 Rn. 3; Staub/Canaris, 4. Aufl., § 357 Rn. 46.

²² BGHZ 80, 172 (178 f.); Baumbach/Hopt/Hopt, § 357 Rn. 2; MüKoHGB/Langenbacher, § 357 Rn. 4; Staub/Canaris, 4. Aufl., § 357 Rn. 14.

lung des Mai-Saldos ist daher die Belastung i. H. v. 4.390 EUR mit zu berücksichtigen, so dass sich am 28.5.2017 ein Debet i. H. v. 890 EUR ergab. Bis zum Ablauf des 31.5.2017 erfolgten keine weiteren Kontobewegungen. Somit wies der auf diesen Stichtag ermittelte Saldo keinen pfändbaren Überschuss von T aus. In den Folgemonaten bis zur Auflösung des Kontokorrents im August 2017 wurde ebenfalls bei keinem der Rechnungsabschlüsse ein Saldo zugunsten von T ermittelt. Auch die Pfändung zukünftiger Salden ging damit ins Leere.

3. Ergebnis zu II.

G kann von der R-KG keinerlei Zahlung verlangen.